

Gemeinderat von Zürich

12.01.05

Schriftliche Anfrage von

Walter Angst (AL)
und Balthasar Glättli (Grüne)

In Ergänzung der Interpellation vom 8. Dezember 2004 zur Polizeiaktion gegen Fans des FC Basel vom 5. Dezember bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Ist es richtig, dass die Stadtpolizei Zürich geplant hat, die mit dem Extrazug aus Basel ankommenden Fussballfans mit Hilfe von Szene-Kennern zu „triagieren“ und die als „gewaltbereit“ oder „gefährlich“ eingestuften Fans mindestens während der Zeit des Fussballspiels in Haft zu halten? Ist es richtig, dass dieses Vorhaben politisch „abgesegnet“ worden ist?
2. Auf welche Zahl von Verhafteten ist die Verhaftorganisation der Stadt- und Kantonspolizei ausgerichtet gewesen? Hat man damit gerechnet, dass man allenfalls den grössten Teil der mit dem Zug anreisenden Fans inhaftiert will?
3. Den Aussagen der Stadtpolizei ist zu entnehmen, dass die Situation auf dem Bahnhof Altstetten schon kurze Zeit nach der Ankunft des Fanzugs ausser Kontrolle geriet und deshalb die Verhaftung und der Abtransport aller verbleibender Fans angeordnet worden ist. Weshalb gingen die Planer der Stadtpolizei davon aus, dass sich „erlebnisorientierte Fans, (die) die direkte Konfrontation mit der Polizei“ suchen (Information des Polizeidepartements und der Stadtpolizei vom 13.12.04) auf diese Weise von den anderen Fans trennen und verhaften lassen würden? Was ist getan worden, um die als friedlich eingestuften Fans zu schützen?
4. Welche Absprachen gab es mit der für die Verhaftorganisation zuständige Kantonspolizei? Was ist vereinbart worden, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten?
5. Ist dem Stadtrat bekannt, dass §4 der kantonalzürcherischen Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960 festhält, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur erkennungsdienstlich behandelt werden dürfen, „wenn die Erforschung strafbarer Handlungen es dringend erfordert“? Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese Bedingung im vorliegenden Fall erfüllt war? Hätte angesichts dieser Bestimmung nicht umgekehrt dafür gesorgt werden müssen, dass die im Extrazug mitfahrenden Jugendlichen den Polizeikessel unverzüglich verlassen dürfen?
6. Medienberichten zufolge ist am Treffen vom 8. Januar den Eltern der verhafteten Minderjährigen mitgeteilt worden, dass die gespeicherten Daten ihrer Söhne und Töchter nicht gelöscht werden können. Zu diesen Daten sollen auch Fotos der Jugendlichen gehören, die offenbar bei der Stadtpolizei Zürich nicht als erkennungsdienstliches Material gelten. Kann der Stadtrat Auskunft darüber geben, auf welcher Rechtsgrundlage die Stadtpolizei Portrait-Aufnahmen macht, wenn es sich dabei nicht um erkennungsdienstliches Material handelt? Kann der Stadtrat Auskunft darüber geben, warum die Stadtpolizei nicht in der Lage ist, alle gespeicherten Daten einer am 5. Dezember 2004 registrierten und verhafteten Person zu löschen? Was halten die Datenschützer von diesen Vorgängen?
7. Ist der Stadtrat bereit, auf präventive Massenverhaftungen zu verzichten, bis umfassend geklärt ist, ob die Aktion vom 5. Dezember 2004 rechtmässig und verhältnismässig war?

WM

B. Glättli.